

**Satzung  
vom 08. Oktober 2018**

**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser -  
Wasserversorgungssatzung - vom 05.11.2007.**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 08.10.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

Die Wasserversorgungssatzung vom 05.11.2007 wird in § 43 Abs. 1 und 2 geändert. Diese erhalten folgenden Wortlaut:

<b>§ 43 Abs. 1: Verbrauchsgebühren</b>	<b>Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter</b>	<b>1,95 €</b>
<b>§ 43 Abs. 2: Pauschaltarif</b>	<b>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter</b>	<b>1,95 €</b>

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten § 43 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung gemäß Änderungsatzung vom 23.11.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mühlhausen-Ehingen, 09. Oktober 2018

Lehmann, Bürgermeister



Satzung Beurkundung

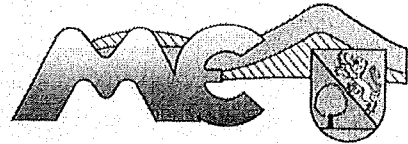
Öffentliche Bekanntmachung

Blatt Nr. 41 vom 11.10.2018

Übersage an Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsverbindlich seit 01.01.2019

Mühlhausen-Ehingen, den 11.10.2018



**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - vom 05.11.2007.**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23.11.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

Die Wasserversorgungssatzung vom 05.11.2007 wird in § 43 Abs. 1 und 2 geändert. Diese erhalten folgenden Wortlaut:

<b>§ 43 Abs. 1: Verbrauchsgebühren</b>	<b>Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter</b>	<b>1,78 €</b>
<b>§ 43 Abs. 2: Pauschaltarif</b>	<b>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter</b>	<b>1,78 €</b>

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten § 43 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung vom 05.11.2007 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mühlhausen-Ehingen, 23. November 2009

gez.: Lehmann, Bürgermeister

Satzung Beurkundung

öffentliche Bekanntmachung

Amtsblatt Nr. 48 vom 26.11.2009

Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsverbindlich seit ab 01.01.2010

Mühlhausen-Ehingen, den 26.11.09

